

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Calden

Bauleitplanung der Gemeinde Calden

Bebauungsplan Nr. 2 „Landwirtschaft und Erneuerbare Energien I“ in den Gemarkungen Obermeiser und Westuffeln

hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 08.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023

I. Anlass und Ziel

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in den Gemarkungen Obermeiser und Westuffeln soll die planungsrechtliche Grundlage zur Nutzung der Fläche für Landwirtschaft sowie die Erzeugung von erneuerbarer Energie auf einer ca. 6,7 ha großen, bereits landwirtschaftlich zur Aufzucht von Mastgeflügel genutzten Fläche geschaffen werden.

Ziel des Vorhabens ist es, die landwirtschaftliche Nutzung mit der Erzeugung von erneuerbarer Energie zu kombinieren.

II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „Landwirtschaft und Erneuerbare Energien I“ in den Gemarkungen Obermeiser und Westuffeln, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung mitsamt Umweltbericht sowie den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt in der Zeit vom **08.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023** bei der Gemeinde Calden, Fachbereich 3 Planung, Bauen und Umwelt, Zimmer 14, Holländische Straße 35, 34379 Calden, während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung aus und kann von Jedermann eingesehen werden. Die Sprechzeiten sind wie folgt festgesetzt:

Montags von 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr

Mittwochs von 8:00 - 12:00 Uhr

Donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr

Freitags von 08:00 - 12:00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Plan (siehe unten).

Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Calden unter <https://www.calden.de/bauen/bebauungsplaene-fnp/> eingestellt und können heruntergeladen werden.

III. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB einem Dritten übertragen wurde. Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Den Beteiligten wird nach Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Anregungen das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt.

Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Bei Einsichtnahme bei der Gemeinde Calden wird um eine vorherige Terminvereinbarung mit Herrn Kaufmann (Tel.: +49 5674 702 - 18; E-Mail: christoph.kaufmann@calden.de) gebeten.

Es wird überdies darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Calden unter <https://www.calden.de/bauen/bebauungsplaene-fnp/> öffentlich bekannt gemacht wird.

IV. Umweltbezogene Informationen

Zum Bebauungsplan Nr. 2 „Landwirtschaft und Erneuerbare Energien I“ in den Gemarkungen Obermeiser und Westuffeln sind folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar und abrufbar.

1. Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 2 „Landwirtschaft und Erneuerbare Energien I“ in den Gemarkungen Obermeiser und Westuffeln,

Wesentliche Inhalte der Umweltberichte sind:

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

c) Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

d) Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Umweltberichte beinhalten die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgütern.

Eine Beschreibung und Bewertung einschließlich der Beurteilung der Eingriffswirkungen durch das Planungsvorhaben erfolgt in den Umweltberichten bezüglich der nachfolgenden Schutzgüter:

- Schutzgut Fläche: durch Doppelnutzung kein zusätzlicher Flächenverbrauch
- Schutzgut Boden: Überdachung, Hinweis auf Bodendenkmäler, kein Eingriff in Relief
- Schutzgut Wasser: keine negativen Auswirkungen
- Schutzgut Klima/Luft: Veränderung der kleinklimatischen Situation
- Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt: keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten, Erweiterung der randlichen Anpflanzungen zur Einbindung
- Landschaftsbild/Erholung: Veränderungen des Orts-/Landschaftsbildes, keine besondere Bedeutung für die örtliche Naherholung
- Mensch/Bevölkerung: keine negativen Auswirkungen
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Hinweis auf potentielle Bodendenkmäler, archäologische Untersuchungen vor Baubeginn
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild – Mensch/Erholung, Boden – Wasser und Biotope – Tiere, Pflanzen. Eine besondere Bedeutung wird der Beeinflussung des Schutzgutes Boden zugemessen, da Wechselwirkungen mit fast allen anderen Schutzgütern bestehen.
- Kumulative Wirkungen: keine
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen, Ausgleichsbedarf. Maßnahmen zur Berücksichtigung des Bodenschutzes, Bodendenkmälern, Artenschutz: Verlegung der Buntbrache auf neue Fläche (externer Geltungsbereich)

3. Umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zu folgenden Themengebieten:

- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel zu den Themenbereichen Buntbrache, Pflanzliste und Fließgewässer Ufflerbeeke,
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz bzgl. Uferstrandstreifen Ufflerbeeke
- Stellungnahme des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) zur Pflanzliste sowie Empfehlung zur Offenlegung des verrohrten Gewässerabschnittes der Ufflerbeeke

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (gestrichelte Linie; Plan genordet und ohne Maßstab):



Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 89/15 (teilw.), 425/90, 426/315 (teilw.) und 427/315 der Flur 4 sowie die Flurstücke 34 und 136/75 der Flur 5 in der Gemarkung Obermeiser und die Flurstücke 14/1 und 17/1 der Flur 21 in der Gemarkung Westuffeln. Als externer Geltungsbereich B für CEF-Maßnahmen: Flurstück 52/10 (teilw.) der Flur 5, Gemarkung Obermeiser
Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Calden, den 24.04.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde

gez. Maik Mackewitz
Bürgermeister